

BUND Kreisgruppe Warendorf
c/o Dipl.-Ing. Annette Brandenfels

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Albersloh, 17.10.2021

Wasserwirtschaftliches Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG: Umsetzung der WRRL in Warendorf „Ausbau Neue Ems, innerstädtisch“, Abschnitt 1 "Ems-Ost"

Antragstellerin: Stadt Warendorf

Zeichen des Landesbüros der Naturschutzverbände: **WF 36-08.16 WA / 09.21**

Sehr geehrte Frau -----,

im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V., des NABU Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf, des Vereins für Natur- und Umweltschutz VNU / LNU im Kreis Warendorf nehme ich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wie folgt Stellung:

1) Grundlegende Varianten-Entscheidung

1.1) Varianten zur Sohlgleite Emsinsel

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens sind – neben der 0-Variante – 6 Varianten zur Umgehung des Mühlenwehrs entwickelt worden. Dazu ist ein UVP-Bericht vorgelegt worden. Dieser weist in Tab. 30 „Wertzahl-Matrix“ die Variante 2 als diejenige mit den höchsten Gesamtwertzahl (WZ), wie auch diejenige mit Maxima bei den Zielrealisierungsgraden (ZR) für die Planungsziele 1, 2, 3, 5 aus. Der ZR für die Minimierung der Eingriffe in den Boden ist – sieht man von den Varianten ab, die lediglich Fischaufstiegsanlagen vorsehen – höher als bei den Varianten 3 und 5. Ein erheblicher Vorteil, der sich in der Wertzahl-Matrix nicht ausreichend ausdrückt, ist die Verlagerung des Fußpunktes der Sohlgleite Emsinsel in den westlichen Abschnitt der Alten Ems. Das gleiche gilt auch für die Variante 6. Hierdurch können Bodenverlagerungen unter Wasser, die sich nach der Durchführung der Maßnahme einstellen werden, in einem definierten Querschnitt besser kontrolliert und gesteuert werden (siehe Ausführungen Punkt 3).

Warum diese Variante, wie auch die Variante 6 zugunsten der nunmehr zur Genehmigung vorgelegten Variante 5 zurück gestellt wurden, begründet der UVP-Bericht mit Prüfschritten seitens der Kommunalverwaltung in 2016 und in 2020 und den jeweils nachfolgenden kommunalpolitischen Entscheidungen für die Variante 5 als Vorzugsvariante. Als entscheidende Faktoren werden in 2016 „städtebauliche Ziele und Planungsziele“, ergänzt durch „Förder- und Finanzierbarkeit sowie die Flächenverfügbarkeit“ in 2020

genannt. Die aufgeführten „ökologischen Aspekte“ können aufgrund der Ergebnisse der Fachplanungen nicht entscheidend gewesen sein. Entscheidend ist jedoch, dass die fiskalischen und politischen Ziele der Stadt Warendorf eine wesentliche Rolle für die Variantenwahl gespielt haben. Sie sind die Basis für die Vergabe eines geringen ZR für das Planungsziel 6 und stehen somit zur Disposition, anders als die auf den Umweltzielen nach Artikel 4 (1) EG-WRRRL beruhenden Planungsziele 1 und 2.

Daher erscheint es erforderlich, die Varianten 2 und 6, mindestens jedoch eine von ihnen an den kommunalen Zielen der Stadt Warendorf erneut zu messen. Sie sollten angesichts der städtebaulichen Entwicklungschancen, die auch in diesen Varianten stecken, nicht zum derzeitigen Zeitpunkt bereits vom Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden.

1.2) Sohlgleite Linnenwiese

Im Rahmen der vier Sohlgleiten-Variantenuntersuchungen wurden ausschließlich Varianten für den Bereich der Emsinsel konzipiert und diskutiert. Varianten für die Sohlgleite Linnenwiese wurden nicht vorgelegt. Als Begründung wird im Erläuterungsbericht, Kap. 4. Planung ausgeführt *„Die Trassierung der „Ems-Ost“ am nördlichen Talrand im Abschnitt von der André-Marie-Brücke bis zum westlichen Ende der „Alte Ems“ ist aus städtebaulicher Sicht bei den vielfältigen Nutzungsansprüchen im innerstädtischen Raum als alternativlos anzusehen.“* Diese Aussage wird auf der Basis von „Planungsansätzen“ getroffen, die den Artenschutz nicht benennen und somit auch nicht berücksichtigen. Das heißt, bereits auf dieser Stufe der gutachtlichen Untersuchung wird ein wesentliches Sachgebiet in eine methodisch vergleichende Prüfung nicht mehr einbezogen.

Entsprechend wird die notwendige Konzeption von Varianten nicht vorgenommen, sodass – analog zu Tab. 30 Wertzahl-Matrix für die Emsinsel-Varianten – weder eine methodische Auflistung von Planungszielen erfolgt, noch diese hinsichtlich ihrer WZ oder der ZR erfasst und diskutiert werden. Warum sollte hier das Planungsziel „Minimierung der Eingriffe in bestehende Strukturen und Nutzungen“ nicht ebenso einer vergleichenden Bewertung unter dem Aspekt einer politischen Disposition unterliegen, wie im Falle des Variantenvergleichs für die Emsinsel?

Dieses Vorgehen ist methodisch fehlerhaft und verletzt das Objektivitätsgebot der gutachtenden Institution. Daher sollte die Stadt Warendorf als AG, bzw. die Bezirksregierung als Verfahrensführerin veranlassen, dass das Gutachten dahin gehend ergänzt und überarbeitet wird.

2) Beeinträchtigungen von Tierhabitaten

2.1) Fledermausquartiere Sohlgleite Linnenwiese

Der UVP-Bericht führt aus, dass die Verlegung der Sohlgleite an den nördlichen Rand der Linnenwiese unter Entnahme der Gehölze erforderlich ist, um die Nutzung des Festplatzgeländes nicht einzuschränken. Mit dieser Begründung werden die zugunsten der Sohlgleite Linnenwiese geplanten Baumrodungen in Kap. 5 als „*unvermeidlich*“ bezeichnet. Die Rodungen betreffen jedoch 9 der 38 Bäume, die lt. LBP als Quartier für Fledermäuse geeignet erscheinen. Die meisten der nachgewiesenen Fledermausarten nutzen zumindest zeitweilig Höhlungen an bzw. in Bäumen als Quartier.

Als Kompensationsmaßnahme wird die Anlage eines Gehölzstreifens von 2 – 3 m hohen Gehölzen am Nordrand der Sohlgleite genannt. Sie soll zudem als CEF-Maßnahme für Fledermäuse dienen, da die Gehölze die Funktion einer Leitstruktur übernehmen sollen. Die Wirksamkeit dieser Kompensationsmaßnahmen, d. h. die Entstehung von Quartiermöglichkeiten und insektenreichen Nahrungshabitaten für Fledermäuse wird sich gemäß den Ausführungen des LBP jedoch erst mittel- bis langfristig einstellen (s. LBP,

Kap. 5.2, Maßnahme 5). Auch die Ausführungen im UVP-Bericht „*Es bestehen also Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, wie z. B. in den Sekundärauen des westlich angrenzenden Planungsraums (Projekt „Neue Ems im innerstädtischen Bereich – West“), in denen sich Auenwald entwickeln wird*“ belegen, dass gegenwärtig und auch in den nächsten Jahren kein ausreichender Ausgleich für das entfallende Nahrungsangebot besteht. Der gezielte Verschluss von Baumhöhlen gem. ASP, Kap. 5 tut ein übriges, um auch das Quartiersangebot vorübergehend einzuschränken. Daher ist davon auszugehen, dass sich nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG der Erhaltungszustand der betroffenen Fledermauspopulationen vorhabenbedingt verschlechtern wird. Dies schließt die Rodung des Gehölzstreifens aus.

Die Einschätzung im UVP-Bericht „*Insofern werden die unvermeidbaren lokalen Gehölzrodungen nicht als erheblich betrachtet.*“ kann unter diesen Umständen nicht nachvollzogen werden. Der Erhaltungszustand der Fledermauspopulationen nach § 44 BNatSchG hat Vorrang vor dem Wunsch der Stadt Warendorf nach einer weitgehend uneingeschränkten Nutzung der Linnenwiese als Festwiese. Um die Sohlgleite artenschutzverträglich zu bauen, müsste sie soweit nach Süden verlagert werden, dass der Baumholzstreifen am nördlichen Emsrand erhalten bleibt (siehe hierzu auch Ausführungen unter Punkt 1.2).

2.2) Teichrohrsänger im Schilfgürtel Emssee

Am nördlichen und südlichen Ufer des Emssees wurden bei der Brutvogelkartierung 2016 jeweils drei Reviere in den schmalen Schilfröhrichtsäumen erfasst. Davon befindet sich ein Revier in der Nähe des Planungsraums. In Kap. 5 ASP werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in diesem Bereich aufgeführt. Dagegen wird eine weitere Folge des Ausbaus der Neuen Ems auf die Teichrohrsänger-Vorkommen weder in der ASP, noch im LPB oder in der UVP diskutiert: Es handelt sich um die Folgen der Umsetzung des Steuerungskonzeptes für die Abflussmengen im Emssee und in der Neuen Ems. Danach wird lt. Blatt 7.0 „Detail Überlaufschwelle Emssee“ der „W 330 Planung“ 50 cm höher liegen als der „W 330 Bestand“. Dies könnte zur Folge haben, dass die Wuchsbedingungen für den ohnehin schmalen Schilfgürtel eingeschränkt werden und dieser dann nicht mehr als Habitat für den Teichrohrsänger geeignet ist. Bevor daher in Kap. 6 ASP formuliert wird „*Durch die Schaffung günstigerer Entwicklungsmöglichkeiten des Schilfröhrichts am Emssee werden die Brutbedingungen für die lokale Teichrohrsänger-Population verbessert.*“, sollte dieser Sachverhalt noch einmal umfassend geprüft werden. Möglicherweise kämen Maßnahmen wie Vorschüttungen entlang des Ufers in Betracht.

3) GÖP

Da gemäß UVP-Bericht, Kap.3.2 die Ems im Untersuchungsgebiet als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen ist, gilt das „gute ökologische Potenzial“ (GÖP) als zu erreichendes Ziel. Von den Schlüsselfaktoren für die Ems zur Erreichung des GÖP treffen hier zwei, nämlich a) „möglichst wenig Verbau mit allochthonem Material“ und b) „Zulassen von eigendynamischer Entwicklung“ nur bedingt bis gar nicht zu.

Dies liegt im Falle a) an dem erforderlichen erosionsstabilen Aufbau der Sohlgleiten mit Raugerinne/ Beckenpässen. Die Beckenpässe sind in einer Gesamtbreite von ca. 40 m mit Geotextil ausgekleidet, das mit Wasserbausteinen aus Ibbenbürener Sandstein GP80/250, Schichtstärke 0,40 – 0,50 abgedeckt wird. Die Hohlräume sollen mit einem Sand-, Kiesgemisch 0/32 eingeschlämmt werden, um ein erosionsstabiles Interstitial aufzubauen.

Die Wangen der Schlitzte und die ca.1,60 m hohen Querriegel werden mit Naturstein aus- bzw. aufgemauert.

Infolge dieses massiven Sohl- und Böschungsverbaus kommt der Fall b) zwar für die

Fische und Wasserorganismen, nicht aber für die natürliche Laufentwicklung mit z. B. wechselnden Sand- und Schotterflächen oder gar für die in der ASP behauptete Auenentwicklung zum Tragen.

Auch wenn die Voraussetzungen einer Wiederbesiedlung eines weiteren Emsabschnittes für die Fischfauna und die Wasserorganismen aufgrund der Anlage der Sohlgleiten geschaffen werden, stellt sich die Frage, wieweit nicht doch Irritationen beim Wanderungs- bzw. Ausbreitungsverhalten zu erwarten sind. Denn im Bereich des Übergangs zwischen Ems und Sohlgleite Emsinsel bleibt der Stauwasserkörper in der Ems bestehen und wird nur „überflossen“. Irritationen dürften sich auch einstellen im Übergangsbereich zwischen dem Emssee und dem Fußpunkt der Sohlgleite Emsinsel. Auch wenn die Abflussmengen über den Emssee so gesteuert werden sollen, dass lt. LBP *„immer die Strömungsbildungen in der „Neuen Ems“ inkl. in der Sohlgleite „Emsinsel“ im Sinne einer optimierten Auffindbarkeit dominieren“*, so bilden die Strömungslagepläne lediglich die Oberflächenbewegung, nicht aber die vertikalen Sekundärströmungen ab. Diese stellen sich schon allein aufgrund der Temperaturdifferenzen von See- und Flusswasser im Bereich der Unterwasserböschung ein. Ob es hier nicht doch wieder zu erheblichen Geschiebeverlagerungen und Sohlvertiefungen zwischen Neuer Ems und Emssee kommt, ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht auszuschließen. Sieht man von dieser – unerwünschten - „Eigendynamik“ ab, ist eine eigentliche Entwicklung der Ems als Tieflandfluss weiterhin ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang zeigt sich – wie z. B. schon in den Verfahren „Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Werse durch Rückbau des QB Haus Göttendorf“ und der „Renaturierung der Emsaue Sassenberg / Warendorf“ – dass eine Beschränkung der Maßnahmen auf jeweils aktuell verfügbare Flächen die Herstellung eines naturnahen Gewässers gem. „Blauer Richtlinie“ für absehbare Zeit verhindert.

Die Kosten, die hier allein für die Herstellung und Unterhaltung der Längsdurchgängigkeit aufgewendet werden müssen, hätten wahrscheinlich ausgereicht, um oberhalb des Innenstadtbereichs nicht nur die Flächenverfügbarkeit herzustellen, sondern auch die naturnahe Ausbildung aller Gewässerparameter einschließlich eines Entwicklungskorridors zu erreichen. Ganz zu schweigen von den Installations-, Betreuungs- und Wartungskosten der unumgänglich notwendigen Fernwirk- und elektrotechnischen Ausstattung für die Steuerungsstrategie der beiden Wehre. Wobei die iterative Steuerung der Abflussverteilung möglicherweise noch bis zum Vorliegen valider Werte für Überraschungen sorgen kann.

Fazit: Die Planung bleibt durch ihre Beschränkung auf den innerstädtischen Abschnitt der Ems in ihren Ergebnissen weit hinter den Gestaltungsmöglichkeiten für eine naturnahe Gewässerentwicklung zurück. Diese würden sich ohne weiteres durch die Wahl eines größeren Planungsabschnittes eröffnen. Die gesamte Planung sollte in diesem Sinne noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Brandenfels
BUND Kreisgruppe Warendorf

Durchschrift an
- NABU Kreisverband Warendorf
- VNU im Kreis Warendorf